

Genossenschaft Pro Mosnang

(eingetragene Genossenschaft)

STATUTEN

1. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen «Genossenschaft pro Mosnang», besteht mit Sitz in Mosnang eine Genossenschaft nach den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes, Art. 828 ff.

Art. 2 Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde. Dies geschieht vor allem durch Unterstützung des Wohnungsbaus und damit der Stärkung des einheimischen Baugewerbes sowie dem Erwerb und der Veräusserung von Liegenschaften.

Die Genossenschaft kann auch denkmalschützerische und kulturelle Bereiche finanziell unterstützen.

Damit der Zweck der Genossenschaft wirkungsvoll erfüllt wird, kann sie sich an anderen juristischen Personen beteiligen oder andere juristische Personen gründen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder der Genossenschaft können werden:

- a) Natürliche Personen und Personengesellschaften
- b) Öffentlich-rechtliche Körperschaften
- c) Juristische Personen

Der Beitritt erfolgt schriftlich mit der Zeichnung und Zahlung mindestens eines Genossenschaftsanteils.

Grundsätzlich steht der Beitritt zur Genossenschaft jedermann offen, jedoch steht dem Vorstand das Recht zu, Eintrittsgesuche ohne Bekanntgabe des Grundes abzuweisen. Gegen einen solchen Entscheid kann der Gesuchsteller an die Generalversammlung rekurren.

Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod eines Genossenschafters beziehungsweise durch Auflösung einer juristischen Person, welche Genossenschafter ist. Der Austritt kann erst nach 5-jähriger Mitgliedschaft und auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Art. 5 Wenn ein Genossenschafter trotz schriftlicher Verwarnung den Interessen oder dem Ansehen der Genossenschaft schadet oder Unfrieden stiftet, so kann der Vorstand diesen Genossenschafter ausschliessen.

Der ausgeschlossene Genossenschafter kann dagegen innerhalb 30 Tagen Beschwerde an die Generalversammlung führen.

3. Finanzierung

Art. 6 Das Kapital der Genossenschaft besteht aus:

- a) den einbezahlten Anteilscheinen
- b) Beiträgen und Zuwendungen
- c) Reinerlös aus der Tätigkeit der Genossenschaft

Der Nominalwert eines Anteilscheines beträgt Fr. 200.-.

Art. 7 Ein Genossenschafter kann höchstens für Fr. 20'000.- Anteilscheine erwerben.

Der 1. Anteilschein ist unverzinslich. Jeder weitere Anteilschein wird jährlich verzinst. Über die Höhe der Verzinsung entscheidet die Generalversammlung.

Vom Reinertrag ist auf jeden Fall mindestens ein Zwanzigstel einem Reservefonds zuzuweisen, bis dieser ein Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.

Art. 8 Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen.

Art. 9 Ausscheidende Mitglieder haben Anspruch auf Rückzahlung der Einlagen ihrer Anteilscheine in der Höhe der Einzahlung. Der Vorstand ist ermächtigt, bei ausserordentlichen Verhältnissen die Rückzahlung gekündigter Anteilscheine bis auf höchstens drei Jahre hinauszuschieben.

4. Organe der Genossenschaft

Art. 10 Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Die Generalversammlung

Art. 11 Die Generalversammlung tritt alljährlich bis spätestens 5 Monate nach Ende des Rechnungsjahres zusammen.

Sie wird durch die Verwaltung unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Abhaltung einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf durch die Verwaltung oder auf Antrag von wenigstens einem Zehntel der Genossenschafter einberufen.

Art. 12 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet.

Das Protokoll wird vom Aktuar des Vorstandes geführt.

Art. 13 Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich an der Generalversammlung durch ein volljähriges Familienmitglied oder einen anderen Genossenschafter vertreten lassen.

Für die Stellvertretung ist eine schriftliche Vollmacht nötig. Ein Genossenschafter kann höchstens zwei Stimmen abgeben.

Art. 14 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen, mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Durchführung derselben beantragt und von der Versammlung mehrheitlich beschlossen wird.

Art. 15 Der Generalversammlung stehen im besonderen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltungsorgane
- c) Verwendung des Reinertrags und Verzinsung der Anteilscheine
- d) Genehmigung von Grundstückkäufen und -verkäufen und von Bauprojekten. Die Generalversammlung kann die Kompetenz für Grundstückkäufe und -verkäufe bis zu einem bestimmten Betrag oder für eine bestimmte Zeit an den Vorstand delegieren
- e) die Änderung der Statuten
- f) die Auflösung der Genossenschaft.

Vorstand

Art. 16 Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so findet an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer statt.

Art. 17 Ausser dem Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

Der Präsident hat eine Sitzung einzuberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die der Geschäftsverkehr mit sich bringt, soweit sie nicht ausdrücklich andern Organen vorbehalten sind.

Beschlüsse über Kauf und Verkauf von Grundstücken, soweit sie nicht der Genehmigung der Generalversammlung unterliegen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder.

Ueber die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 18 Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Subkommissionen zu bilden. Bei Bedarf können in solche Kommissionen auch andere Genossenschafter berufen oder aussenstehende Fachleute zugezogen werden.

Solchen Kommissionen kommt nur beratende Funktion zu.

Art. 19 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten in Verbindung mit dem Kassier oder Aktuar geführt.

Art. 20 Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Bemühungen eine pauschale Entschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung wird durch den Vorstand festgelegt. Die bei der Ausübung der Vorstandsarbeit entstehenden Auslagen werden gemäss Belegen vergütet.

Revisionsstelle

Art. 21 Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, welcher der Revisionsstelle den letzten Bericht erstattet.

Die Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn

1. Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist.
2. Die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse nach Art. 15, Absatz 1, lit. b und c erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 22 Die Revisionsstelle hat die ihr durch Gesetz und Statuten der Genossenschaft auferlegten Pflichten und Aufgaben wahr zu nehmen.

Art. 23 Die Genossenschaft Pro Mosnang kann an Stelle einer Revisionsstelle eine interne Kontrollstelle bestimmen. Diese besteht aus drei Mitgliedern und wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie prüft Rechnung und Geschäftsführung und erstattet einen jährlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

5. Jahresrechnung

Art. 24 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25 Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Geschäftsbericht, der Revisorenbericht und die Anträge über die Verwendung des Reingewinns sind spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung, zur Einsichtnahme durch die Genossenschafter, aufzulegen. In der Einladung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 26 Eine Revision der Statuten ist jederzeit möglich.

Für einen Revisionsbeschluss sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

Art. 27 Die Auflösung der Genossenschaft kann nur an einer besonders für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen.

Für diesen Beschluss sind zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Genossenschafter notwendig.

Art. 28 Das bei einer Auflösung, nach Tilgung sämtlicher Schulden, Verzinsung und Rückzahlung der Genossenschaftsanteile verbleibende Vermögen ist dem Gemeinderat Mosnang zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung des Vermögensüberschusses hat den statutari-schen Zwecken zu dienen.

Art. 29 Einladungen oder Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich, Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 30 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. März 1999 genehmigt und sind ab diesem Datum rechtskräftig. Sie ersetzen die Statuten vom 21. Oktober 1970.

Art. 31 Die Artikel 21 bis 23 dieser Statuten betreffend Revisionsstelle wurden geändert und an der Generalversammlung vom 5. Mai 2011 genehmigt. Sie sind ab diesem Datum rechtskräftig.

Der Präsident: **Andreas Widmer**

Der Aktuar: **Ernst Schellenberg**